

Allgemeine anwaltliche Vollmacht

Für außergerichtliche, gerichtliche und strafrechtliche Angelegenheiten

GEGENSTANDSBEZOGENE VOLLMACHT

Die Vollmacht gilt ausschließlich für die nachstehend bezeichnete Angelegenheit. Sie begründet für sich genommen noch keinen Anwaltsvertrag.

1. Vollmachtgeberin / Vollmachtgeber

Name / Firma

Geburtsdatum / Registerdaten

Vertreten durch

Anschrift

E-Mail

Telefon

2. Mandatsgegenstand

Art der Angelegenheit: ☐ Zivil-/Wirtschaftsrecht ☐ Arbeitsrecht ☐ Verwaltungs-/Sozialrecht ☐ Straf-/Bußgeldrecht

☐ Sonstiges

Angelegenheit

Gegner / Beteiligte

Aktenzeichen

3. Bevollmächtigung

Hiermit bevollmächtige ich die

BEVOLLMÄCHTIGTE

Rechtsanwältin Olga Kroca LL.M. · Kanzlei Kroca
Michael-Vogel-Straße 22 · 91052 Erlangen
kontakt@kanzlei-kroca.de · +49 176 57748542

mich beziehungsweise das von mir vertretene Unternehmen in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit außergerichtlich und gerichtlich zu beraten und zu vertreten.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle mit der Angelegenheit zusammenhängenden Neben-, Folge-, Kostenfestsetzungs-, Vollstreckungs- und Rechtsmittelverfahren sowie auf alle gesetzlich zulässigen Instanzen, soweit der vereinbarte Mandatsumfang nichts Abweichendes bestimmt.

4. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht umfasst, soweit für die bezeichnete Angelegenheit erforderlich und gesetzlich zulässig, insbesondere die Befugnis:

- ✓ zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden, Unternehmen, Versicherungen und sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen;
- ✓ Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, zu ändern, zurückzunehmen oder für erledigt zu erklären;
- ✓ Klagen, Widerklagen und sonstige Rechtsbehelfe zu erheben sowie Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten;
- ✓ Vergleiche abzuschließen, Ansprüche anzuerkennen, auf Ansprüche zu verzichten oder sie zu erlassen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Angelegenheit erforderlich ist;
- ✓ Zustellungen, Bescheide, Entscheidungen, Urkunden und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen;
- ✓ Akteneinsicht, Register- und Behördenauskünfte zu beantragen sowie Unterlagen und Abschriften anzufordern;
- ✓ Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Arrest-, einstweilige Verfügungs-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren zu führen;
- ✓ Forderungen anzumelden, Zahlungen anzufordern und Empfangsbekanntnisse abzugeben;
- ✓ Schriftsätze, Anträge und Erklärungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach und andere gesetzlich zugelassene elektronische Wege zu übermitteln und entgegenzunehmen;
- ✓ Untervollmacht an andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu erteilen, soweit dies für die sachgerechte Mandatsbearbeitung erforderlich ist.
- ✓ den Empfang von Geld, Kostenerstattungen, Wertsachen und Urkunden sowie die Erteilung von Quittungen;
- ✓ die Abgabe und Entgegennahme einseitiger, empfangsbedürftiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigungs-, Rücktritts-, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen;
- ✓ die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren;
- ✓ die Vertretung auch im Fall der Abwesenheit sowie die Entgegennahme von Ladungen und Zustellungen;
- ✓ die ausdrückliche Ermächtigung zur Rücknahme und Beschränkung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie zum Verzicht auf diese, insbesondere gemäß § 302 Abs. 2 StPO;
- ✓ die besonderen Befugnisse nach §§ 145a, 234 und 411 Abs. 2 StPO sowie den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

5. Prozessvollmacht

Soweit eine gerichtliche Vertretung umfasst ist, wird Prozessvollmacht insbesondere nach §§ 81 ff. ZPO sowie nach den entsprechenden Vorschriften des ArbGG, der VwGO, des SGG, der FGO und des FamFG erteilt. Die Vollmacht umfasst auch die in § 81 ZPO bezeichneten Prozesshandlungen und Nebenverfahren, soweit gesetzlich zulässig.

6. Internationale Angelegenheiten

Die Vollmacht gilt, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, auch gegenüber ausländischen Behörden, Gerichten, Konsulaten, Botschaften, Schiedsgerichten und internationalen Organisationen. Die Beauftragung ausländischer Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung, sofern nicht zur Fristwahrung sofortiges Handeln erforderlich ist.

7. Verhältnis zum Mandatsvertrag und Geltungsdauer

Diese Vollmacht begründet allein noch keinen Mandatsvertrag. Ein Mandatsverhältnis entsteht erst durch ausdrückliche Annahme durch die Kanzlei. Der Umfang des anwaltlichen Auftrags richtet sich ausschließlich nach der Mandatsvereinbarung; die Vollmacht erweitert den Auftrag nicht.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem Widerruf. Ein Widerruf gegenüber der Kanzlei berührt die Wirksamkeit bereits vorgenommener Handlungen nicht. Gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten wird der Widerruf erst wirksam, wenn er ihnen in der gesetzlich erforderlichen Form mitgeteilt wurde.

8. Unterschrift

Ort, Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift / Firmenstempel